

Gebührenberechnung

Akteneinsicht in Hausakten und Einsicht in Bauakten nach § 29 VwVfG NRW

1.1 Gebühr nach Verwaltungsaufwand

Nach Tarifstelle 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs als Anlage zur AVerwGebO NRW sowie RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales 56-36.08.09

a) Für das Bereitstellen der Akte und die sachliche Bearbeitung der Akteneinsicht:

je angefangene ¼ Stunde 14,75 €, mindestens jedoch 29,50 €

b) Für die Fertigung von Kopien und Scans:

- Wenn Auslagen unter 1.2 ≤ 5,00 € (pauschal) 10,00 €
- Wenn Auslagen unter 1.2 ≤ 10,00 € (pauschal) 20,00 €
- Wenn Auslagen unter 1.2 > 10,00 € je angefangene ¼ Stunde 14,75 €
mindestens jedoch 29,50 €
- Bei der Anfertigung von Scans auf dem A0-Scanner je angefangene ¼ Stunde 14,75 €
mindestens jedoch 29,50 €

1.2 Auslagen

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GebG NRW i. Verb. m. Nr. 31000 der Anlage 1 zum GNotKG	
DIN A4 und DIN A3 Kopien (schwarz-weiß)	für die ersten 50 Seiten 0,50 €
	für jede weitere Seite 0,15 €
DIN A4 und DIN A3 Kopien (in Farbe)	für die ersten 50 Seiten 1,00 €
	für jede weitere Seite 0,30 €
Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GebG NRW	
DIN A4 und DIN A3 Scans	für die ersten 50 Seiten 0,25 €
	für jede weitere Seite 0,10 €
DIN A0 Scans (für alle Dokumente > DIN A3) 5,00 €	
USB Stick 5,00 €	

Rechtsgrundlagen:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung
2. Nummer 31000 von Teil 3 Auslagen, Hauptabschnitt 1 der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) vom 23.07.2013 (BGBl. I. S. 2586) in der zurzeit geltenden Fassung
3. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - v. 08.08.2016 „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (MBI. NRW. S. 492)
4. Tarifstellen 30.3 und 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs als Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung